

Wessenberg, des Leiters des Vicariates von Konstanz, bereitete, die Verhältnisse derart waren, daß eine baldige Durchführung der neuen Organisation als dringendes Bedürfnis erschien. Man wollte aber von dem System nicht lassen und hoffte auch die Curie zum Einlenken bestimmen zu können. Diese hielt indessen, wie sie nicht anders konnte, ihren Standpunkt mit Entschiedenheit aufrecht, und so drohte ein Bruch oder längerer Stillstand in den Verhandlungen einzutreten, als die größere Hilfsbedürftigkeit Badens und das Eingreifen Oesterreichs die Angelegenheit wieder in Fluß brachten. Da Baden die Hilfe des österreichischen Staatskanzlers angerufen hatte, um ein Provisorium zu erhalten, wie es Württemberg besaß, so mahnte Metternich, man solle die Pragmatik fallen lassen. Von Rom aus legte man Baden nahe, sich von seinen Verbündeten zu trennen; mit ihm allein werde leicht ein Abschluß zu erreichen sein, wie es mit Bayern, Preußen und Hannover geschehen sei. Metternich unterstützte den Vorschlag, und wenn Baden, gebunden durch den Staatsvertrag vom 8. Februar 1822, den Antrag nicht ganz annehmen konnte, so ging es allmählig doch insoweit auf denselben ein, daß es in Separatverhandlungen sich einließ, in der Hoffnung, auf diesem Wege ein Resultat zu erzielen, welches dann für die gemeinschaftlichen Verhandlungen zu verwerten sei. Die Verhandlungen wurden in geheimer Weise durch den österreichischen Gesandtschaftsrath Ritter von Gennotte geführt. Sie begannen im Herbst 1824. Das Abgehen Badens war zunächst noch das alte. Gennotte stellte neben der Bitte um Vorschläge für die definitive Ordnung der Angelegenheit sofort den Antrag, Rom möge die zwei bestehenden Vicariate aufheben, provisorisch ein einziges mit dem Sitz in Freiburg errichten, mit Leitung desselben den Münsterpfarrer Voll betrauen, der in der letzten Zeit an Stelle des inzwischen verstorbenen Professors Wanter für den erzbischöflichen Stuhl designirt worden war, und denselben zu diesem Behufe zum Erzbischof i. p. ernennen. Das Provisorium wurde mit Entschiedenheit abgelehnt. Baden hätte sich mit ihm für die nächste Zeit zufrieden gegeben, und die definitive Regelung hätte sich noch weiter verzögert. Dagegen gelang es, im Uebrigen allmählig sich zu verständigen. Am 8. December wurden durch die päpstlichen Behörden vier Propositionen als Basis der Verhandlungen vorgelegt, und in fünf Monaten kam man zum Abschluß. Bezüglich der drei ersten Artikel ging der päpstliche Stuhl auf die Wünsche der Regierung ein; bezüglich des vierten gab Baden zuletzt seine Bedenken auf. Die Vereinbarung wurde am 16. Juni 1825 als Ultimatum auch den verbündeten Regierungen zugesandt; nur war sie in sechs Artikel getheilt, indem der erste in drei zerlegt wurde, und hatte Aenderungen erfahren, die sich dadurch ergaben, daß der zunächst für Baden allein berechnete Entwurf nun auf die ganze Provinz ausgedehnt werden mußte.

Baden befürwortete bei den Verbündeten die Annahme, allein alle lehnten ab. Den Hauptanstoß bildeten der zu geringe Einfluß, der mit Bewilligung des sogenannten irischen Veto's den Regierungen auf die Bischofswahlen eingeräumt zu sein schien, und das für den Bischof in Anspruch genommene Recht, seine Diocese nach den *canones nunc vigentes* zu regieren. Andererseits aber erklärte man sich zu Verhandlungen bereit. Demgemäß trat am 4. Februar 1826 in Frankfurt wieder eine Conferenz zusammen. Württemberg verlangte, um nicht allenfalls eine *persona minus grata* annehmen zu müssen, für den ersten Punkt (die Bischofswahl) ein unbedingtes Veto, und die anderen Regierungen stimmten bei. Auch die weiteren Punkte wurden mehr oder weniger beanstandet. Doch erklärte man sich bereits in einer vertraulichen Besprechung am 30. April für einfache Annahme der Artikel 2—4, und auch die beiden weiteren wollte man annehmen, jedoch unter Wahrung der landesherrlichen Rechte. Der Artikel 5 besagt, daß die erforderliche Anzahl von Clerikern nach den Decreten des Concils von Trident in Seminarien errogen werden solle; der Artikel 6, daß der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten frei sein und dem Erzbischof und den Bischöfen in ihren Sprengeln die volle Ausübung der bischöflichen Jurisdiction *juxta canones vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam* zulommen solle. Bezüglich der Bischofswahl wünschte man zu der Bulle ein Breve, das den Staaten ein ähnliches Veto sichere, wie es Preußen zu Theil geworden war.

Baden hatte nun, da es für sich mit dem Ultimatum sich einverstanden erklärt hatte, dasselbe aber bei den Verbündeten nicht einfach durchsetzen konnte, in Rom weitere Schritte zu thun. Das gewünschte Breve wurde daselbst am 11. Juli zugesagt. Bezüglich der übrigen Schwierigkeiten wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, Rom werde sich mit ihnen zurechtfinden können. Die Regierungen legten in ihrer Note vom 4./7. September, mit der sie ihre Erklärung über das Ultimatum abgaben, der Curie nahe, daß die beiden letzten Artikel in der Bulle übergangen werden könnten: der eine, weil Seminarien durch ihre Freigebigkeit bereits dotirt seien; der andere, weil sie über seine Nichtzulassung sich schon früher geäußert hätten und der heilige Stuhl sich mit der Versicherung zufriedengeben könne, die sie damals bezüglich der Correspondenz mit dem römischen Hofe abgegeben hätten; andernfalls, wenn der heilige Stuhl die Artikel aufzunehmen sich genöthigt sehen werde, müßten sie bezüglich derselben ihre unversäuerlichen Souveränitätsrechte wahren. Baden hatte überdies am 8. Juli 1826 die Versicherung gegeben, es sei ihm gelungen, „die übrigen Höfe zu dem Abschluß zu bringen, sich nicht mehr auf die in der sogenannten Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze zu berufen und ihre Zustimmung zur buchstäblichen Aufnahme des Ultimatum in die